



Praxishilfe

„Was gilt es bei der Anschaffung eines Kassensystems zu bedenken?“

Berlin, 31.05.2022

Ansprechpartner: Daniela Jope
+49 30 20619-294
jope@zdh.de

Es gibt eine Vielzahl an Gründen, aus denen die Betriebsinhaber die Anschaffung einer neuen Kasse in den Blick nehmen muss. Einer der Gründe, die aktuell im Fokus steht, ist das **Auslaufen der Übergangsregelung für Registrierkassen am 31. Dezember 2022**. Denn Registrierkassen, die im Zeitraum vom 26. November 2010 bis 31. Dezember 2019 angeschafft wurden und den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 (sog. Kassenrichtlinie 2010) genügen, allerdings bauartbedingt nicht durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) aufrüstbar sind, können bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin eingesetzt werden. Weitere Gründe können u. a. der Auf- bzw. Abbau von Filialen, die Einführung eines Webshops, technologische Veränderungen, die Einführung bzw. Akzeptanz neuer Zahlarten etc. sein.

Auf Basis der Ausarbeitungen der DATEV eG wurde eine Arbeitshilfe entwickelt, die den Betrieben eine Hilfestellung im Rahmen von entsprechenden Investitionsentscheidungen sein soll.

Warum sollte die Investitionsentscheidung „Kassenkauf“ in Abstimmung mit dem Steuerberater erfolgen?

Die Anschaffung einer neuen Kasse sollte sinnvollerweise in Abstimmung mit dem Steuerberater erfolgen. Die richtige Kassenwahl hat für alle Beteiligten eine gravierende Bedeutung. Der Betriebsinhaber muss in erster Linie **alle gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung** erfüllen und sollte zudem mögliche **wirtschaftliche Nutzenargumente** in den Blick nehmen. Der Steuerberater wird in der Regel eine wichtige Rolle in dem Anschaffungsprozess spielen. Dieser kennt die Anforderungen der Finanzverwaltung an die Ordnungsmäßigkeit der Kassen(buch)-führung und besitzt wichtiges Wissen um den Mandanten und dessen Betrieb sowie über die betriebswirtschaftlichen Informationsbedürfnisse des Mandanten, die für die Auswahl relevant sein können.

Wenn man von der **Digitalisierung kaufmännischer Prozesse bei klein- und mittelständischen Betrieben** und deren zukünftigen Teilhabe an Mehrwerten aus digitalen Ökosystemen spricht, so kann der Steuerberater seinen Mandanten entscheidend dabei unterstützen, einen erfolgreichen Weg in diese Digitalisierung der kaufmännischen Prozesse zu beschreiten.

Welches ist das optimale Kassensystem für den Betrieb?

Die Auswahl an Kassensystemen ist riesig und die Auswahl des optimalen Kassensystems stellt eine große Herausforderung für den Betriebsinhaber dar. Unzweifelhaft muss das neue Kassensystem so beschaffen sein, dass der Betriebsinhaber seine gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Kassenführung ordnungsgemäß erfüllen kann. Dazu gehören die **Aufzeichnungs- und die Aufbewahrungspflichten** sowie die **Einhaltung der Anforderungen an elektronische Aufzeichnungssysteme gemäß § 146a AO** (Manipulationsschutz durch Implementierung einer TSE, Anforderungen aus der DSFinV-K und Einhaltung der Belegausgabepflicht).

Weitere Aspekte, die Einfluss auf die Kassenauswahl haben orientieren sich an den individuellen Gegebenheiten des Betriebs. Die aktuelle oder zukünftig beabsichtigte **Ausgestaltung von betrieblichen Prozessen** sind dabei von wesentlicher Bedeutung für die Auswahl des „optimalen“ Kassensystems.

Ausgangsbasis ist die Identifizierung der im Bereich der Kassenführung relevanten Geschäftsvorfälle und die damit einhergehenden Prozesse im Betrieb. Daran können sich Überlegungen zu möglichen organisatorischen Veränderungen und Automatisierung anschließen.

Welche Kontrollfragen können bei der Anschaffung des Kassensystems von Bedeutung sein?

Die nachfolgend aufgeführten Fragen sind eine Hilfestellung zur **Erleichterung der anstehenden Investitionsentscheidung**. Hierbei handelt es sich um Fragen, die Kernaspekte der zukünftigen Kassenführung beinhalten. Aufgrund der individuellen Gegebenheiten eines jeden Betriebes können naturgemäß weitere Aspekte für die Anschaffungsentscheidung tragend sein. Daher ist die nachfolgende Aufzählung nicht abschließend.

■ Identifikation der Arten von Geschäftsvorfällen und von anderen zu erfassenden Vorgängen

Basis für die Investitionsentscheidung ist, dass das zukünftige Kassensystem alle im Betrieb vorkommenden Geschäftsvorfälle ordnungsgemäß aufzeichnen kann. In einem ersten Schritt ist daher zu empfehlen, dass gemeinsam mit dem Steuerberater die vorherrschenden **aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfälle** identifiziert werden. Ferner ist zu beachten, dass die Kasse auch **andere Vorgänge i. S. d. § 146a Abs. 1 Satz 1 AO** aufzeichnen muss.

Hinweis: Die [Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme \(DSFinV – K\)](#) enthält u. a. Ausführungen zu Geschäftsvorfällen (Anhang C) und anderen Vorgängen (Anhang B), die eine gute Orientierung bieten.

- Welche Umsätze unterscheidet die Kasse?

Die DSFinV – K bietet im Standard einen Umsatz an, der nach USt – Satz und – falls vorhanden – Agenturzugehörigkeit unterscheidet. Möchte man in Zukunft für die Weiterverarbeitung von Kassendaten Umsätze nach Abteilungen oder nach Warengruppen trennen, so sollte dies extra vermerkt und mit dem Kassensachhändler besprochen werden.

Es sollte überprüft werden, ob die aktuell gültigen Umsatzsteuersätze hinterlegt sind. Auch die korrekte Unterscheidung von Regelsteuersatz und ermäßigtem Steuersatz muss geprüft werden. Zudem sollte die Kasse – soweit erforderlich – auch nicht steuerbare und steuerfreie Umsätze erfassen können.

- Treten Forderungsbuchungen an der Kasse in Form von Lieferscheinen auf?

Zu klären ist, ob in diesem Fall die Kasse für Lieferscheine das führende System darstellen soll. Im Ergebnis bedeutet dies: Welches System erfasst den Lieferschein und welches System bucht den Lieferschein. Bei Einsatz eines Warenwirtschaftssystems sollten Doppelverarbeitungen unbedingt vermieden werden. Folglich muss die Kasse u. U. entsprechend konfiguriert werden. Lieferscheine werden an der Kasse erfasst, an das Warenwirtschaftssystem weitergeleitet und von diesem gebucht. Auch diese Flexibilität wird durch die DSFinV – K gewährleistet (vgl. hierzu Rz. 4.2.7).

- Muss die Kasse Bestellungen abbilden können?

Bestellvorgänge können als eigenständige Transaktionen in der TSE abgesichert werden. Die DSFinV-K enthält an mehreren Stellen (u.a. Rz. 2.7.1, Anhang H) wichtige Ausführungen darüber, was in diesen Fällen zu beachten ist, um den Anforderungen zu genügen.

- Werden Anzahlungen von Kunden geleistet, die in der Kasse erfasst werden müssen?

Die DSFinV-K enthalten Ausführungen wie der Geschäftsvorfalltyp „Anzahlung“ korrekt in der Kasse abzubilden ist. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass ein nachvollziehbarer Bezug zwischen Anzahlungseinstellung und Anzahlungsauflösung gegeben ist.

- Wie wird das Bedienkonzept des sog. Durchbedienens im Kassensystem umgesetzt?

Der Prozess des Durchbedienens kann im Kassensystem unterschiedlich umgesetzt werden. Die DSFinV-K (Rz. 2.7.2 und 2.7.3, Anhang H) benennt zum einen das „Durchbedienen über mehrere Systeme (mit Bestell-Absicherung)“ und zum anderen das „Durchbedienen“ über mehrere Systeme (ohne Bestell-Absicherung).

- Soll die Einbindung eines Online-Shops an die Kasse erfolgen?

Der Vertriebsweg „Click & Collect“ hat in Zeiten von Corona in der Praxis an Bedeutung gewonnen und damit auch die Einbindung von Online-Shops an die Kasse. Bei diesem Prozess ergeben sich besondere Aspekte in Bezug auf die Sicherungspflicht mit einer TSE. Ausführungen hierzu beinhalten die [FAQ](#) des BMF.

- Welche Gutscheinararten bietet der Betrieb an? Handelt es sich dabei um Gutscheine im Sinne des AEAO aus dem November 2020 zum Thema Gutscheine? Sind bestimmte Gutscheine notwendig? Wie erfolgt im Moment die Darstellung von Verkauf und Einlösung von Gutscheinen?

Auch hier führt die Summe aus Fragen, Entscheidungen und Art der Umsetzung zu entsprechenden Konfigurationsforderungen an der Kasse die auch in der DSFinV – K entsprechend zu berücksichtigen sind. Der Bereich „Gutscheine“ ist durch eine hohe Komplexität gekennzeichnet, so dass die Anforderungen in der Regel nur im Zusammenspiel zwischen Betriebsinhaber, Steuerberater und Kassensachhändler korrekt umgesetzt werden kann.

- Welche Zahlarten akzeptiert der Betrieb aktuell und welche Zahlarten sollen in Zukunft akzeptiert werden? Welche Zahlarten wünschen die Kunden und wie soll der Abgleich elektronischer Zahlarten in der Buchführung funktionieren?

Auch die Zahlarten spielen in der DSFinV – K eine wichtige Rolle. Aufgrund der Corona-Pandemie hat sich das Zahlverhalten von Kunden extrem verändert, so dass dieser Aspekt bei der Auswahl des zukünftigen Kassensystems in den Blick genommen werden sollte. Ferner kann durch die Veränderung von Prozessen hin zur Automation eine erhebliche Vereinfachung erfolgen und damit Potential gehoben werden.

- Werden die Kassendaten im Standardformat der DSFinV-K oder in einem anderen Format erstellt?

Die DSFinV-K bezeichnet das standardisierte Datenformat, auf dessen Basis die Finanzverwaltung zukünftig Betriebsprüfungen und Kassennachschauen durchführt. Der Betriebsinhaber muss diese Daten zum Zeitpunkt der Prüfung bereit haben. Werden die Kassendaten in einem anderen Format (z. B. [DFKA-Taxonomie](#)) aufgezeichnet, muss eine Überleitung in das Format der DSFinV-K erfolgen.

Hinweis: Die Qualität einer Überleitung von dem ursprünglichen Format in das Format der DSFinV-K ist nicht von Kasse zu Kasse gleich gut. Für die Auswahl einer Kasse heißt das die Datenqualität der DSFinV-K im Auge zu behalten.

■ **Infrastrukturelle Möglichkeiten im Betrieb**

Die vorhandene Infrastruktur spielt eine Rolle für die Auswahl des Kassensystems und auch den zu implementierenden Manipulationsschutz.

- Wie leistungsstark ist das Internet vor Ort und wie stabil ist die Verbindung?

Die Qualität der Internetverbindung kann sich als einen Faktor darstellen, der bestimmte Implementierung von Kassen und/oder TSE-Lösungen nicht zulässt. Zu häufige Ausfälle der Internetverbindung kann ggf. zum Thema im Rahmen von Betriebsprüfungen oder Kassen-Nachschaun werden. Daher sollte diese im Rahmen der Investitionsentscheidung in den Blick genommen werden.

- Welches Profil besitzen die Mitarbeitenden des Betriebes?

Das Profil der Mitarbeitenden ist zwar strenggenommen keine Frage der Infrastruktur, doch ist dieses von nicht untergeordneter Bedeutung für die Auswahl des optimalen Kassensystems. Vorherrschende Beschränkungen müssten durch entsprechende Schulungen der Mitarbeitenden beseitigt werden, um die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung nicht zu gefährden.

■ **Implementierung einer TSE**

Nicht nur die Funktionalitäten des Kassensystems sind bei der Anschaffung von Bedeutung. Vielmehr sollte auch der Komplex des gesetzlich geforderten Manipulationsschutzes in den Blick genommen werden.

- Für welche TSE-Lösung ist die Kasse ausgelegt (hardwarebasierte und/oder cloudbasierte TSE)?

Nicht alle Kassensysteme sehen die Anbindungsmöglichkeiten sämtlicher am Markt angebotenen TSE-Lösungen vor. Je nach individuellen Gegebenheiten des Betriebes ist die Frage der optimalen TSE-Architektur unterschiedlich zu beantworten. Bei der hardwarebasierten TSE-Lösung kann diese z. B. aus einer SD-Karte oder aus der Anbindung eines USB-Sticks bestehen.

Ferner ist für die Investitionsentscheidung die Laufzeit des TSE-Zertifikates und die maximale Signaturanahl der TSE im Vergleich zur Anzahl der zu schützenden Transaktionen von Bedeutung.

- Wie erfolgt die Einbindung einer TSE bei Vorhandensein von mehreren Kassen?

Es ist nicht zwingend erforderlich, dass bei Vorhandensein von mehreren Kassen jeweils eine entsprechende Anzahl von TSEs angeschafft werden müssen.

- Wie erfolgt die Umsetzung der Anforderungen an den Umgebungsschutz bei geplanter Implementierung einer cloudbasierten TSE?

Beim Einsatz von cloudbasierten TSE-Lösungen sind die Anforderungen an den Umgebungsschutz umzusetzen. Wird dieser nicht oder nicht vollständig umgesetzt, so wird die TSE nicht im Rahmen der erteilten Zertifizierung betrieben, was gravierende Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Hinweis: Der ZDH hat eine Information über aktuelle Probleme beim Einsatz von cloudbasierten TSEs herausgegeben, die über die jeweilige Handwerkskammer und die Fachverbände zu beziehen ist.

■ **Belegangaben und Belegausgabe**

Die Beachtung der Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit von Kassenbelegen (§ 6 KassenSichV) ist von zentraler Bedeutung.

- In welcher Form (papierhaft, elektronisch) können die Kassenbelege ausgegeben werden?

Aktuell ist die vorherrschende Ausgabe von Kassenbelegen die papierhafte Form. Es ist davon auszugehen, dass die elektronische Ausgabe der Kassenbelege in der Praxis an Bedeutung gewinnen wird. Im Zusammenhang mit der elektronischen Ausgabe sind einige Aspekte in den Blick zu nehmen (u. a. das Zustimmungserfordernis der Kunden, beim Einsatz von Waagen stehen der elektronischen Ausgabe eichrechtliche Bestimmungen entgegen, Übertragungsweg an den Kunden, etc.).

Hinweis: Die Übertragung eines elektronischen Kassenbelegs kann z. B. über eine Bildschirmanzeige, als Download-Link, per Near-Field-Communication (NFC), per E-Mail oder direkt in ein Kundenkonto erfolgen.

- Ist der Ausdruck eines QR-Codes auf dem Kassenbeleg möglich?

Die TSE-Daten können entweder in Klarschrift auf dem Beleg ausgegeben werden oder in Form eines QR-Codes. Es muss sichergestellt werden, dass im QR-Code alle erforderlichen Angaben abgebildet werden. Der Ausdruck eines QR-Codes ermöglicht der Finanzverwaltung eine schnelle Prüfung. Die Finanzverwaltung nutzt hierfür [AMADEUS Verify](#). Vielfach wird die Finanzverwaltung im Vorfeld zu einer Kassen-Nachschaufung zu einem Testkauf und einer Beobachtung der betrieblichen Vorgänge – mit Fokus auf die Kasse – erscheinen. In unauffälligen Fällen wird aller Wahrscheinlichkeit nach keine Kassen-Nachschaufung durchgeführt.

Hinweis: Die Prüfung kann aber auch durch Dritte mit Hilfe von dafür entwickelten Apps vorgenommen werden.

- Welche Größe hat der QR-Code?

Die Größe des QR-Codes ist nicht vorgeschrieben. Erfahrung der Praxis haben jedoch ergeben, dass eine Größe von 2 cm x 2 cm für eine Auslesung des QR-Codes optimal ist.

- Werden Bewirtschaftungsrechnungen ausgestellt?

Verwendet der Bewirtschaftungsbetrieb ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion i. S. d. § 146a Abs. 1 AO i. V. m. [§ 1 KassenSichV](#), werden für den Betriebsausgabenabzug von Aufwendungen für eine Bewirtschaftung von Personen aus geschäftlichem Anlass nur maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und mit Hilfe einer (TSE) abgesicherte Rechnungen anerkannt. Das BMF hat mit [Schreiben vom 30. Juni 2021](#) umfassend dargelegt, welche Anforderungen im Einzelnen einzuhalten sind.

Hinweis: Zu beachten ist, dass die im o.g. BMF-Schreiben eingeräumte Übergangsregelung für ausgestellte Kassenbelege über Bewirtschaftungsaufwendungen bzgl. der steuerlichen Anerkennung am **31. Dezember 2022** ausläuft.

- Wie wird der Ausfall der TSE auf dem Kassenbeleg dargestellt und wie ist der entsprechende Dokumentationsprozess im Kassensystem ausgestaltet?

Die Ausfallzeiten und der jeweilige Grund einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung sind zu dokumentieren (vgl. AEAO zu § 146a, Nr. 2.1.6). Diese Dokumentation kann auch automatisiert durch das elektronische Aufzeichnungssystem erfolgen. Kann das Kassensystem ohne die funktionsfähige TSE weiterbetrieben werden, muss dieser Ausfall auf dem Beleg ersichtlich sein. Dies kann durch die fehlende Transaktionsnummer oder durch eine sonstige eindeutige Kennzeichnung erfolgen. Weitergehende Anforderungen bei Ausfall der TSE können dem [Anwendungserlass zu § 146a AO](#) (Rz. 7.1 bis 7.4) entnommen werden.

■ **Datenspeicherung und Datenweiterverarbeitung**

Die Speicherung der Kassendaten kann auf vielfältige Art und Weise erfolgen, jedoch müssen immer die gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrung und die Bestimmungen zur Gewährung des Datenzugriffs im Blick gehalten werden.

Hinweis: Im Rahmen der Neuanschaffung eines Kassensystems wird es vielfach zu einem Systemwechsel kommen, da ein altes Kassensystem ausgetauscht wird. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob die Hard- und Software der Kassen neben den aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten für die Dauer der Aufbewahrungspflicht vorzuhalten ist. Da die Vernichtung von Alt-Kassen nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, sollte zwingend **vorher** mit dem Steuerberater und dem Kassensachhändler eine Prüfung erfolgen, ob die aufgezeichneten Daten trotz des Systemwechsels weiterhin den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entsprechend gespeichert bzw. archiviert werden.

- Wie erfolgt die Datenspeicherung?
Daten können lokal oder alternativ bei einem Dritten in einem revisionssicheren Archiv vorgehalten werden. Sollen die Daten lokal vorgehalten werden, so ist dafür zu sorgen, dass über die Zeit der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht hinweg ein Datenzugriff der Finanzverwaltung möglich ist.

Hinweis: Der Betriebsinhaber kann seinen zeitlichen, organisatorischen und zeitlichen Aufwand (u. a. Nachweis der Unveränderbarkeit der Daten, Beschreibung der Prozesse in der Verfahrensdokumentation, etc.) durch eine revisionssichere Datenspeicherung bei einem Dritten reduzieren.

- Welche Möglichkeiten bietet die Kasse im Hinblick auf eine Weiterverarbeitung der Kassendaten und die Einbindung in die betriebliche IT-Landschaft?

In der Regel ist das Kassensystem in fast allen Fällen kein alleinstehendes Konstrukt, das ausgewählt wird und dann einfach nur läuft und funktioniert. In der Regel ist es eingebettet in die betriebliche IT – Landschaft. Neben der Personalintegration (z. B. Lohnzahlungen, Profile/Rollen der Mitarbeitenden, Sachbezüge) kommt beispielsweise auch die Einbindung von Zeiterfassungssystemen in Betracht.

Die Weiterverarbeitungsmöglichkeiten der Kassendaten hat einen wichtigen Einfluss auf den zukünftigen Nutzen für den Betriebsinhaber, der mit der Neuanschaffung einhergehen wird. Gerade der Aspekt einer **automatisierten Weiterverarbeitung** ist in diesem Hinblick von zentraler Bedeutung. Hierdurch können sich für den Betriebsinhaber Zeit- und Kostenersparnisse realisieren lassen.

Ein weiterer Aspekt ist die **Informationsgewinnung**. Durch die Kassendaten können weiterführende Informationen gewonnen werden, die für den Betriebsinhaber und den Steuerberater einen Erkenntnisgewinn darstellen. Daher stellt sich die Frage, welche Umsätze in einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung, einer Kostenrechnung oder einem Soll-Ist-Vergleich in Zukunft zu entnehmen sein soll (z. B. Deckungsbeitragsrechnungen, Filialrentabilität bzw. Planungen auf Filialbasis).

Hinweis: Das Datenformat der DSFinV-K beinhaltet einen „starken Kern“ der Daten, die zwingend von der Kasse umgesetzt werden muss. Darüber hinaus ermöglicht die DSFinV-K die Abbildung weitergehender Informationen (u. a. spezielle umsatzsteuerlichen Sachverhalte, Unterteilungen von Warengruppen und einzelner Zahlungsanbieter). Hierfür sind **individuelle Anpassungen im Kassensystem** erforderlich, die in Absprache mit dem Steuerberater gemeinsam mit dem Kassensachhändler umgesetzt werden können.

- Welche Bestandteile einer Verfahrensdokumentation werden durch den Kassenersteller bzw. Kassenfachhändler zur Verfügung gestellt?

Das Anwenderhandbuch, welches ein Element einer **Verfahrensdokumentation „Kassensystem“**, wird in der Regel zur Verfügung gestellt und ist zwingend über die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist revisionssicher aufzubewahren. Beim Einsatz von cloudbasierten TSEs ist das **Umgebungsschutzkonzept** vorzuhalten. Zudem sind die Zertifizierungstestate für die TSE anzufordern und vom Betriebsinhaber aufzubewahren. Ferner ist die Aufbewahrung der **Programmierungsprotokolle** von gravierender Bedeutung bei einer Betriebsprüfung oder einer Kassen-Nachschau.

Der ZDH stellt eine Vielzahl an Informationen zum Thema Kassenführung zur Verfügung, die zum kostenlosen Download auf der [Internetseite](#) oder über die Handwerkskammern und Fachverbände bezogen werden können.

Ansprechpartnerin: Daniela Jope
Abteilung: Steuer- und Finanzpolitik
+49 30 20619-294
jope@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit mehr als 5 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de